



August Ludwig Albrecht
Erst Graf.
Reichsfreiherr zu Hauke

1596.

Sir Georg der Andere,
 von Gottes Gnaden König
 von Großbritannien, France,
 reich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog
 zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römi. Reichs
 Erb-Schatzmeister und Chur-Fürst, &c.

Erneueretes
 Cartell
 mit Braun-
 schweig: Welsch-
 büttel de da-
 to den 16. Dec.
 1755. auf
 Zehn Jahr.

Sügen hiemit zu wissen: Demnach das mit Unserm
 freundlich geliebten Vettern des jetzt regierenden Her-
 zogs Carls zu Braunschweig Lüneburg Liebden, wegen
 Auslieferung der *Deserteurs* beiderseitiger *Troupen* 1736. er-
 richtete und 1746. *renovirte* Cartell mit den 1ten Junii des
 bevorstehenden 1756sten Jahres zu Ende lauffen wird, und
 nunmehr von beeden Theilen ferner beliebt worden: das sol-
 ches zum voraus anderweit auf Zehn Jahre, als bis auf den
 1ten Junii 1766. *prorogiret* werden solle, wie denn solches
 Cartell von Wort zu Wort, also lautet:

Art. I.

Das alle und jede, welche von beiderseits *Troupen* austre-
 ten werden, sie seyn von der *Cavallerie*, *Infanterie*, *Artillerie*,
 oder auch von der *Land-Militz*, unter welcher jedoch keine an-
 dere Mannschafft, als die wirklich unterm Gewehr und in Rei-
 hen und Gliedern stehet, oder binnen Jahr und Tag nach der
 Beaidigung darunter gestellet wird, verstanden werden soll, sie
 mögen Namen haben, und gebürtig seyn, woher sie wollen,
 wann sie bei des einen oder andern Theils *Troupen*, es sey im
 Felde, *Garnisonen*, *Land-Quartieren*, oder auch sonst in Städ-
 ten und auf dem Lande, wo es wolle, bei denen *Unterthanen* an-
 getroffen werden, sowol ohne als auf Ansuchen in Haft genom-
 men, und davon *reciproque Notification* gegeben, auch sodann
 die Ausfolgung und *Extradirung* unverzüglich beschaffet wer-
 den solle.

Art.



Art. 2.

Diejenige Soldaten oder auch Unterthanen, welche *hinc inde* mit Gewalt aufgehalten, und zu Krieges-Diensten gezwungen werden, sollen unweigerlich wiederum losgelassen und ausgefolget werden.

Art. 3.

Damit nun um so weniger Unterschleif darunter vorgehen möge; So soll, wenn ein *Deserteur* gesucht wird, der *Officier*, bei welchem derselbe vermutet oder auch *reclamiret* worden, fals er von dem Ausgetretenen nichts wissen wolte, seine *Compagnie*-Rolle sofort vorzeigen, und da er entweder mit wahren oder falschen Namen sich darin befinden würde, denselben ohne einige *Difficultät* herbei zu schaffen und auszuliefern schuldig seyn.

Art. 4.

Weil sich auch begeben kan, daß oftmals *Deserteurs* unwillfend angenommen werden, selbige aber ohne Entgeld wiederum gehen zu lassen, dem *Officier*, welcher die Anwerbung gethan, zum unverschuldeten Schaden gereichen würde; So soll für jeden *Deserteur*, anstatt des gegebenen Werbe-Geldes, und aller übrigen Unkosten, eines für alles Sechs Thaler von dem *reclamirenden* *Officier* bezahlet, und dagegen der Angeworbene ausgeliefert, jedoch auch für des *Deserteurs* Unterhalt, wann nach geschehener *Notification* selbiger nicht sofort abgehohlet wird, täglich ein Guter Grosche, bis zu erfolgender *Extradition*, erleget werden. Wann aber ein *Deserteur* nicht bei *Regimentern*, sondern nur auf dem Lande, von denen Unterthanen angehalten wird; So cessiret zwar das *Cartell*-Geld, es soll aber davor demjenigen Amte, Gerichts-Obrigkeit oder Unterthanen, so den *Deserteur* angehalten, Vier Thaler zum *Recompens* gereicht werden. Würde sich auch begeben, daß jemand, er sey wer er wolle, einem *Deserteur* sein Gewehr, Pferd oder *Mondirung* abkaufte, soll derselbe schuldig seyn, solche Stücke, wann sie annoch vorhanden, ohne Entgeld wiederum heraus zu geben, oder, da solche nicht mehr vorhanden, davor den erweislichen Preis zu bezahlen, und noch dazu gestraffet werden.

Art.

Art. 5.

Wann jemand, was *Condition* er sey, einen *Deserteur* auskundschaftet und anzeiget, soll derselbe davor Vier *Thaler* zum *Recompens* haben.

Art. 6.

Wann eines Herrn *Unterthan* aus des andern *Krieges-Diensten* loß zu seyn begehrete, und sich wiederum in sein *Vaterland* begeben wolte, um sich häußlich darin zu besetzen; Alsdann soll derselbe, gegen Erlegung Zehn *Thaler* Geldes, ohnweigerlich *dimittiret* und mit einem ehrlichen Abschiede versehen, jedoch keine andere Leute hierunter verstanden werden, als welche würcklich Haus und Hof in ihrem *Vaterlande* anzunehmen haben, und diejenige, welche unter diesem Vorgeben den Abschied erschleichen, und die Annehmung eigenen Hauses und Hofes, binnen denen nächsten sechs Monaten, nach erlangtem Abschiede, nicht bewerkstelligen, der *Compagnie*, worunter sie gestanden, *obligiret* bleiben, sowol ohne als auf Ansuchen in *Haft* gebracht und wiederum *extradiret* werden.

Art. 7.

Soll dieses *Cartell*, vom *1ten* des in stehenden Monats *Junii* an, auf Zehn Jahre sich erstrecken, und nach Ablauf dieser Zeit wegen dessen *Prorogation* weitere Handlung gepflogen werden; Es soll auch dasselbe bei allen *Regimentern* und überall im Lande, damit die Sache zu gehöriger *Wissenshaft* komme, *forderksamst publiciret* und durch den *Druck* bekannt gemacht werden.

Zu *Urkund* alles dessen ist dieses *Cartell* in *duplo* ausgefertigt, ein *Exemplar* davon, von Uns, und das andere von Unserm freundlich geliebten *Bettern*, des jetzt regierenden *Herzogs* zu *Braunschweig-Lüneburg* Liebden unterschrieben und unterschiegelt, und beide *Exemplaria* gegen einander ausgewechselt. Gegeben auf Unserem *Palais* zu *St. James* den ^{26. April.}_{7. May.} des *1746. Jahrs*, Unserm *Reichs* im *Neunzehnten*.

Als *raticificiren* und bestätigen Wir vorstehendes *Cartell* auf anderweite Zehn Jahr in allen seinen *Puncten*, *Clauseln* und *Articuln*,

ticuln, versprechen auch solches genau zu *observiren*, und darüber durch die Unfrigen fest und unverbrüchlich halten zu lassen.

Dessen zu Urkund ist dieses *Cartell in duplo* ausgefertiget, ein Exemplar davon, von Uns, und das andere von Unserm freundlich geliebten Bettern des jetzt regierenden Herzog zu Braunschweig-Lüneburg Liebden unterschrieben und unterschiegelt, und beide *Exemplaria* gegen einander ausgewechselt worden.

Gegeben auf Unserm Palais zu St. James den 16. Dec. des 1755. Jahres, Unserm Reichs im Neun und Zwanzigsten.

 **GEORGE REX.**

P. A. v. Münchhausen.



862

802

70



Verzeichnis
 Verer in diesem Bande befindlicher Pat.
 ordnungen und Ordres.

Numero

A.



im Kelligau und Hannoverischen Salzwasser d. d. 18 ^{ten} May 1708.	1.
Wacramton Gulden d. d. 12 ^{ten} Jun. 1712	2.
manie Lösungswaer und Mondi, in sechs Gulden d. d. 2 ^{ten} Jun. 1714.	3.
remen ohne danowisch einmünd d. d. 12 ^{ten} Jun. 1723.	5.
Buy in Spremenken für die d. d. 1 ^{ten} Febr. 1726.	6.
te der Officiers bei Überwey, der den Regiments d. d. 12 ^{ten} Jul. 1727.	108.
Officiers weuwer selbige bei ich in Tage gab und d. d. 15 ^{ten} May 1727.	9.
ung, bei der Augmentation d. d. 30 ^{ten} Oct. 1727.	230
in solch ein danowisch zu befolgend schriben d. d. 14 ^{ten} Julij 1711.	250
tion der Compagnien d. d. 23 ^{ten} Julij 1755.	278
erwinung de No 1080	10.

B.

Gulden und ein und zwanzig und sechzig Schilling Land Anweisung d. d. 8 ^{ten} Mart. 1731.	11.
---	-----

L 25

